



über  
Herrn Oberbürgermeister  
Sven Gerich

Der Magistrat

über  
Magistrat

Bürgermeister

und  
Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
Christa Gabriel

Dr. Oliver Franz

an den Ausschuss für Umwelt, Energie und Sauberkeit

. August 2017

**Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen mit unkontrolliertem Freigang in Wiesbaden; Beschluss-Nr. 0062 vom 28. Juni 2016 und Beschluss-Nr. 0032 vom 14. März 2017; (Vorlagen-Nr. 16-F-02-0003)**

Die Population frei lebender Katzen in Wiesbaden steigt stetig an - dabei ist das Leben verwilderter Hauskatzen meist von viel Leid geprägt. Die Tiere sind oft mit Ekto- oder Endoparasiten sowie anderen Krankheiten befallen, erblinden häufig am so genannten Katzenschnupfen oder leiden unter Atemnot. Abgesehen von diesen schlimmen Lebensumständen geht von den Tieren auch eine Ansteckungsgefahr für Menschen aus.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, eine eindeutige Regelung zu treffen, die alle privaten Katzenbesitzer verpflichtet, Katzen im geschlechtsreifen Alter mit unkontrolliertem Freigang, in Verantwortung für ihr Tier, vor dem Freigang kastrieren zu lassen, um somit ungewollten Nachwuchs zu verhindern.

Jedem steht es frei, seine Katzen unkastriert zu lassen, sofern gewährleistet ist, dass die Tiere nicht im öffentlichen Raum frei herumlaufen und sich dann unkontrolliert vermehren. Am 24. April 2015 hat die Hessische Landesregierung auf Basis des § 13 b des Tierschutzgesetzes eine Verordnung erlassen, die es den Kommunen ermöglicht, eine rechtssichere Kastrationspflicht zu erlassen.

Wie die Erfahrungen anderer Städte und Gemeinden inzwischen gezeigt haben, hat die Verankerung einer entsprechenden Regelung z.B. in der Gefahrenabwehrverordnung und eine mediale Begleitung dazu beigetragen, dass sich die Anzahl der Kastrationen innerhalb eines Jahres erheblich erhöht hat und ein weiterer Anstieg der Population verhindert werden konnte.

- I. Der Antrag der CDU Fraktion wird in der Fassung der Ziffern 1, 4 und 5 (in geänderter Fassung) des Änderungsantrages der SPD Fraktion wie folgt beschlossen:

Der Magistrat wird gebeten,

- 1.) eine Regelung auf Basis des § 13 b Tierschutzgesetz zu erarbeiten, nach der Katzen mit unkontrolliertem Freigang ab einem Alter von 5 Monaten von ihren Haltern auf deren Kosten zu kastrieren sowie durch Mikrochip oder Tätowierung zu kennzeichnen und in einem Haustierregister (z.B. Deutsches Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes oder Tasso) zu registrieren sind,

- 2.) in dem Konzept eine Evaluation vorzusehen, in der Auswirkungen und der Erfolg der Maßnahme erhoben werden,
  - 3.) dem Ausschuss über die besonderen Problemlagen und Populationsschwerpunkte wild oder verwildert lebender Hauskatzen in Wiesbaden Bericht zu erstatten;
  - 4.) die Regelung zur endgültigen Beschlussfassung dem Ausschuss für Umwelt, Energie und Sauberkeit vorzulegen,
  - 5.) vor der endgültigen Beschlussfassung die Ortsbeiräte zu beteiligen.
- II. Die Ziffern 2 und 3 des Änderungsantrages der SPD-Fraktion und der Änderungsantrag der Fraktion LINKE&PIRATEN sind eingebracht bis zum Vorliegen des erbetenen Entwurfs.
- 

Zu 1.)

#### A. Rechtsgrundlage

Durch Rechtsverordnung vom 24. April 2015 hat die Landesregierung die Ermächtigung in kreisfreien Städten auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister übertragen. Danach können nach § 13b Tierschutzgesetz zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festgelegt werden, in denen

- an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in diesem Gebiet zurückzuführen sind und
- durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb dieses Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung

- der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
- eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben werden.

Eine solche Regelung ist allerdings nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen.

#### B. Voraussetzungen

Zunächst erfolgt also die Prüfung, ob die Stadt Wiesbaden überhaupt betroffen und das Problem vorhanden ist.

Dazu müssen entsprechende Zahlen oder Hinweise vorliegen, die belegen, dass eine hohe Zahl (Population) an freilebenden Katzen im Stadtgebiet Wiesbaden vorhanden ist, bei denen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden nachweislich vorliegen.

Es liegen keinerlei Hinweise auf eine solche Problematik vor.

So gibt es zum einen keine Hinweise auf eine hohe Anzahl von Katzenpopulationen, zum anderen können bei den nachweislich bekannten freilebenden Katzen in Wiesbaden keine Schmerzen, Leiden oder Schäden nachgewiesen werden.

Aussagekräftige Zahlen sind dazu nur sehr schwer zu evaluieren. Die Nachfrage beim Tierschutzverein Wiesbaden nach den Kastrationszahlen der letzten drei Kalenderjahre blieb leider unbeantwortet. Zudem muss angezweifelt werden, ob die im Tierheim hinterlegten Zahlen eine Aussagekraft für die Landeshauptstadt Wiesbaden haben. So kastriert das Tierheim nicht ausschließlich Katzen aus dem Wiesbadener Stadtgebiet, sondern auch Katzen aus den umliegenden Nachbarkreisen.

Aus einer aktuellen Pressemitteilung des Wiesbadener Kuriers am 11. August 2017 geht hervor, dass das Tierheim Wiesbaden derzeit 85 Katzen beherbergt. Beim Veterinäramt in Wiesbaden ist eine maximale Aufnahmekapazität von 148 Katzen im Wiesbadener Tierheim vermerkt, was einer Auslastung von 58% entspricht.

Weiterhin wurde der VKN (Verein zur Verhütung von Katzennachwuchs in Wiesbaden) befragt und gab an, dass im Jahr 2016 68 Katzen und 45 Kater durch die Arbeit des Vereins kastriert wurden. Der Verein fängt verwildert lebende Katzen in Wiesbaden und Umgebung, die er kastrieren und kennzeichnen lässt und anschließend wieder aussetzt.

Offensichtlich hat die Arbeit des Vereines in den letzten Jahren bereits dazu geführt, dass diese vermeintlich großen Populationen gar nicht entstehen konnten und somit bereits geeignete „andere unmittelbare Maßnahmen“ zur Populationskontrolle durchgeführt werden. Ein möglicher Zuwachs der verwildert lebenden Population durch Zuwanderung von außen kommender fortpflanzungsfähiger Katzen, ist zu vernachlässigen.

So stammen z. B. mögliche weitere unkastrierte Tiere meist aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen. Diese finden sich in der Regel bei Katzenhalterinnen und -haltern im sozialschwachen Milieu, wo mangelnde finanzielle Mittel zu einem Unterlassen der Kastration der Tiere führen. Ebenso müssen Katzen aus Haltungen des sogenannten „Animalhordings“ in Erwägung gezogen werden. Beide Bereiche bezeichnen jedoch den klassischen Tierschutzfall, der durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz häufig mit Unterstützung des Wiesbadener Tierheimes oder dem VKN aufgedeckt und behoben wird.

Laut Angaben des Tasso Haustierregisters waren in Wiesbaden in 2015 11.933 Katzen registriert. In 2016 stieg die Zahl der registrierten Katzen in Wiesbaden auf 12.485. Wie viele Katzen von diesen 12.485 allerdings noch am Leben sind oder vielleicht aus dem Stadtgebiet Wiesbaden verzogen sind, kann nicht mit Gewissheit gesagt werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass in Wiesbaden derzeit keine überdurchschnittlich hohe Population an freilebenden Katzen nachgewiesen werden kann. Die bekannte Population von ca. 190 freilebenden Katzen weist zudem weder Schmerzen, Leiden noch Schäden auf.

### **C. Entwurf der Katzenschutzverordnung**

Die von der hessischen Landestierschutzbeauftragten publizierte Vorlage kann für Wiesbaden nicht übernommen werden, da sämtliche Voraussetzungen für eine angemessene Begründung fehlen.

In Anlehnung an die bereits verabschiedete Katzenschutzverordnung in Darmstadt wurde für Wiesbaden eine entsprechende Mustervorlage erarbeitet.

Diese ist als Anlage beigefügt.

### Zu 2.)

Die Auswirkungen und der Erfolg der Katzenschutzverordnung sind aufgrund der fehlenden Ausgangszahlen nicht numerisch evaluierbar. Es ist allerdings nicht anzunehmen, dass es zu mehr eigenständig durchgeführten Kastrationen der Katzen aus Privathaushalten kommen wird, da in der Regel die fehlenden finanziellen Mittel den limitierenden Faktor darstellen und nicht die mangelnde Bereitschaft der Katzenhalterinnen und -halter.

Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass - nur wenn Katzen gekennzeichnet und registriert sind - diese beim Entlaufen oder auch Aussetzen schnell dem Halter wieder zugeordnet werden können. Eine Kastration ohne Kennzeichnung und ohne Registrierung ist nicht überprüfbar. Die Kommune spart damit unter Umständen Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Fundkatzen bzw. wird die Zuordnung Fund- / herrenloses Tier deutlich einfacher.

#### Vorteile für Tierheime

- schnellere Bearbeitung des Fundtierfalles
- schnellere Erledigung des Einzelfalles
- deutlich kürzere Verweildauer
- weniger Personalaufwand
- weniger notwendige Kapazitäten
- viel geringere Kosten

#### Vorteile für die Katzen

- Tiere können schnell ihrem Besitzer zugeordnet werden
- kürzere Verweilzeiten im Tierheim
- weniger Stress für das Tier
- bessere Versorgung bei Verletzungen
- keine „Zweitkastration“ beim weiblichen Tier

In Erwägung ist ggf. auch noch zu ziehen, freilebende Katzen zusätzlich offensichtlich zu markieren, damit sie bei Mehrfachfang sofort wieder entlassen werden können. Dies kann z. B. durch eine zusätzliche Tätowierung im Ohr erfolgen.

### Zu 3.)

In Wiesbaden sind 41 Futterstellen bekannt, an denen ca. 190 verwildert lebende Katzen durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins zur Verhütung von Katzen Nachwuchs versorgt werden. Diese sind somit unter ständiger Kontrolle. Schmerzen, Leiden und Schäden können bei diesen Tieren nicht festgestellt werden. Zudem sind diese Tiere bis auf wenige einzelne bereits kastriert.

Anhand dieser Zahlen wird erneut deutlich, dass es auch vereinzelt im Wiesbadener Stadtgebiet keine hohen Populationen an freilebenden Katzen gibt.



Anlage



**Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden  
Vom XX.XX.20XX**

Aufgrund des § 21 Absatz 3 der Verordnung vom 24.04.2015 (GVBl. I, S. 190) in Verbindung mit § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I, S. 2205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2014 (BGBl. I, S. 1308), wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1**

**Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht**

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters/der Halterin in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. eingetragen wird. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (2) *Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.\**
- (3) Dem Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag durch das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen in den Absätzen 1-3 bleiben hiervon unberührt.

*\*Vorsicht: Personen, die derzeit Futterstellen betreuen, könnten dies einstellen um nicht für die Kosten der Kastrationen aufkommen zu müssen.*

**§ 2**

**Maßnahmen**

Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden angetroffen, kann dem Halter/der Halterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter/ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz die Kastration auf Kosten des Halters/der Halterin durchführen lassen. Ein vom Halter/ von der Halterin personenverschiedener Eigentümer/personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahme nach Satz 1 und 2 zu dulden.

**§ 3**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. entgegen § 1 Absatz 1 und 2 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt,
  2. entgegen § 1 Absatz 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 könne mit Geldbußen bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, den  
Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Sven Gerich  
Oberbürgermeister

ENTWURF